

d-NRW AöR, Freie-Vogel-Str. 387, 44269 Dortmund

Laura Dörlemann  
E-Mail: [kontakt@xgewerbeordnung.de](mailto:kontakt@xgewerbeordnung.de)

Dortmund, den 10.02.2026

## 4. Informationsbrief XGewerbeordnung

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem 4. Informationsbrief zum Vorhaben XGewerbeordnung möchten wir Sie über die relevanten Themen rund um das Vorhaben informieren.

Dieser Informationsbrief behandelt die nachfolgenden Themen:

- [Rückblick und Ausblick: Wesentliche Änderungen in XGewerbeordnung 1.6](#)
- [Neue Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2025: Regelungen, Fristen und Unterstützungsangebote](#)
- [Erweiterung der Empfänger von Gewerbeanzeigen – Geplante Änderungen ab 1. Mai 2027](#)
- [Zentrale Informationen zum Rückmeldeverfahren im Gewerbevollzug](#)
- [Hinweis zum Ablauf der Organisationszertifikate im DVDV](#)

Aktuelle Informationen zum Vorhaben finden Sie auf unserer Internetpräsenz [www.xgewerbeordnung.de](http://www.xgewerbeordnung.de). Dieser Informationsbrief wird dort ebenfalls veröffentlicht. Bei Anliegen für die Betreiber wenden Sie sich bitte an [kontakt@xgewerbeordnung.de](mailto:kontakt@xgewerbeordnung.de).

Mit freundlichen Grüßen  
i. A. Laura Dörlemann  
d-NRW AöR

## Rückblick und Ausblick: Wesentliche Änderungen in XGewerbeordnung 1.6

Die **Version 1.6 des Standards XGewerbeordnung** wurde am 1. August 2025 veröffentlicht und ist ab dem **1. Mai 2026** gültig. Mit der Produktivsetzung dieser Version wurden erneut wichtige fachliche und technische Anpassungen umgesetzt. Der folgende Überblick fasst die wesentlichen Änderungen zusammen.

Ein zentraler Schwerpunkt liegt auf der **Weiterentwicklung des Rückmeldeverfahrens**. Die in der UAG Gewerbemeldung identifizierten fachlichen Verbesserungsbedarfe wurden bereits im August 2025 in Form verbindlicher Handlungsanweisungen für XGewerbeordnung 1.5 veröffentlicht und mit Version 1.6 nun dauerhaft in den Standard übernommen. In diesem Zusammenhang wurde das Rückmeldeverfahren an die Neufassung der *Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung* (GewAnzVwV)<sup>1</sup> angepasst und in mehreren Punkten fachlich präzisiert. So wurde festgelegt, dass das Datum der Betriebsaufgabe an der bisherigen Betriebsstätte künftig genau einen Tag vor der Tätigkeitsaufnahme an der neuen Betriebsstätte liegen muss. Zudem wurde der Ablauf der Verarbeitung von Rückmeldungen und deren Weiterleitung systematischer beschrieben. Für den Ausnahmefall, dass eine vormals zuständige Gewerbebehörde auf Grundlage der empfangenen Anmeldung eine Aktualisierung des eigenen Gewerbeverzeichnisses vornimmt, ist nun ebenfalls geregelt, wie hierbei vorzugehen ist.

Darüber hinaus wurden **weitere Datenübermittlungen im Rahmen von gewerberechtlichen Erlaubnis-, Anzeige- und Mitteilungsverfahren** aufgenommen. So wurden unter anderem neue Nachrichten zur standardisierten elektronischen Übermittlung von Daten zu Marktfestsetzungen gemäß § 69 GewO, von Mitteilungen gemäß § 7 GewO, von Wiedergestattungen eines Gewerbes nach dessen Untersagung gemäß § 35 GewO, von Prüfberichten gemäß § 34c GewO sowie von Reisegewerbekarten an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung spezifiziert.

XGewerbeordnung 1.6 bringt zudem weitere technische und fachliche Anpassungen mit sich. Dazu zählt unter anderem die **Umstellung auf das XUnternehmen.Basismodul** in Version 1.2 sowie auf die **Codeliste der Rechtsformen** in Version 2.3.

Die nächste Version, **XGewerbeordnung 1.7**, wird **am 1. August 2026 veröffentlicht** und ist ab dem **1. Mai 2027** gültig.

## Neue Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2025: Regelungen, Fristen und Unterstützungsangebote

Seit dem 1. Januar 2025 gilt die neue Klassifikation der Wirtschaftszweige „WZ 2025“. Mit dieser übermittelt das Statistische Bundesamt (StBA) unter anderem die Daten aus der Gewerbeanzeige an Eurostat.

### Geänderte Regelung zur Verwendung der Wirtschaftszweigschlüssel in XGewerbeordnung

Im **3. Informationsbrief vom 25. Juli 2025** wurde über eine stufenweise Einführung der neuen Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2025 ab der Version 1.6 des Standards informiert. Diese Regelung wurde durch einen Beschluss des Expertengremiums XGewerbeordnung aus der UAG Gewerbemeldung am 25./26.11.2025 ersetzt und gilt somit nicht mehr.

---

<sup>1</sup> Die überarbeitete GewAnzVwV ist auf der Informationswebseite zum Rückmeldeverfahren (<https://xgewerbeordnung.de/informationen/rmv>) verfügbar.

Gemäß der neuen Regelung sind bei der Übermittlung von Wirtschaftszweigschlüsseln bis zum **31. Oktober 2026** weiterhin ausschließlich die Schlüssel der **Ausgabe 2008 (WZ 2008)** zu verwenden. Ab dem **1. November 2026** ist künftig ausschließlich die **Ausgabe 2025 (WZ 2025)** verbindlich zu nutzen. Eine parallele Verwendung beider Klassifikationen ist nicht vorgesehen.

Entsprechend wird die Spezifikation XGewerbeordnung um den technischen Hinweis II.3.6 „Angabe der Wirtschaftszweigschlüssel“ ergänzt. Die entsprechende Handlungsanweisung XGA-859 wurde vom Expertengremium bestätigt und am 26. Januar 2026 von den Betreibern herausgegeben. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei der weiteren Umsetzung und Planung.

## Informations- und Unterstützungsangebote des Statistischen Bundesamtes

Auf der [Internetseite des Statistischen Bundesamtes](#)<sup>2</sup> finden Sie allgemeine Informationen zur Wirtschaftszweigklassifikation sowie zu den Neuerungen der WZ 2025. Über den [Klassifikationsserver](#)<sup>3</sup> der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder stehen zudem weitere Downloads sowie ein Suchsystem zur Recherche von Wirtschaftszweigen zur Verfügung.

Das Statistische Bundesamt bietet zudem für interessierte Fachverfahrenshersteller und Mitarbeitende in den Gewerbebehörden eine Online-Informationsveranstaltung an, bei der die wesentlichen Änderungen sowie die verfügbaren Unterstützungsangebote vorgestellt werden. Die Veranstaltung findet am **11. März 2026, um 10 Uhr** statt. Einwahldaten erhalten Sie nach einer formlosen [Anmeldung unter gewerbeanzeigen-insolvenzen@destatis.de](mailto:gewerbeanzeigen-insolvenzen@destatis.de).

## Erweiterung der Empfänger von Gewerbeanzeigen – Geplante Änderungen ab 1. Mai 2027

Mit der [Bundesrats-Drucksache 648/25 \(B\)](#)<sup>4</sup> hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2025 eine Stellungnahme zu dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zum Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und zur Aufhebung von Berichtspflichten beschlossen und Änderungen der **Gewerbeordnung (GewO)** und der **Gewerbeanzeigeverordnung (GewAnzV)** vorgeschlagen, die für die kommunale Praxis im Gewerbeanzeigeverfahren von Bedeutung sind. Die vorgeschlagenen Neuregelungen betreffen insbesondere den **Empfängerkreis der regelmäßig zu übermittelnden Daten aus Gewerbeanzeigen**.

### Neue empfangsberechtigte Stellen

Der Katalog der empfangsberechtigten Stellen nach § 14 Absatz 8 GewO soll um zwei weitere Empfängergruppen erweitert werden:

- **Geldwäschebehörden**

Die für die Geldwäscheaufsicht zuständigen Behörden sollen künftig regelmäßig über Gewerbemeldedaten informiert werden. Die Daten ermöglichen eine gezielte Risikoanalyse und unterstützen die Aufsicht im Nichtfinanzsektor, indem Hinweise auf potenziell risikobehaftete gewerbliche Tätigkeiten frühzeitig verfügbar sind.

<sup>2</sup> <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-wz-2025.html>

<sup>3</sup> <https://www.klassifikationsserver.de/klassService/thyme/variant/wz2025>

<sup>4</sup> [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0601-0700/648-25\(B\).pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0601-0700/648-25(B).pdf?blob=publicationFile&v=1)

- **Nach dem kommunalen Abgabengesetz (KAG) zuständige Abgabenbehörden** Neu aufgenommen werden sollen außerdem die kommunalen Behörden, die nach den jeweiligen Landes-KAG für die Erhebung örtlicher Abgaben zuständig sind. Durch die rechtzeitige Information über gewerbliche Tätigkeiten und Änderungen können kommunale Abgabenbehörden die Erhebung von Abgaben effizienter planen und administrativ vorbereiten.

## Inkrafttreten und Datenübermittlung

Die Regelungen sollen am **1. Mai 2027** in Kraft treten (Artikel 7 Absatz 2 der Beschlussvorlage). Voraussetzung dafür ist, dass der Bundestag den Gesetzentwurf mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen der GewO beschließt.

Zeitgleich zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung am **1. Mai 2027** soll die **Version 1.7 des Standards XGewerbeordnung** produktiv gesetzt werden. Die Spezifikation zur Version 1.7 wird am **1. August 2026** veröffentlicht und enthält unter anderem die Vorgaben für das Format der Datenübermittlung. Damit wird sichergestellt, dass nur die gemäß § 3 GewAnzV zulässigen Daten an die Empfänger übermittelt werden.

Weitere Informationen zur **Vorbereitung auf die neuen Datenübermittlungen** sowie zu erforderlichen organisatorischen und technischen Anpassungen werden rechtzeitig bereitgestellt.

## Zentrale Informationen zum Rückmeldeverfahren im Gewerbevollzug

*Ein ausführlicher Beitrag zur Einführung des Rückmeldeverfahrens wurde im 3. Informationsbrief<sup>5</sup> veröffentlicht. Nachfolgend finden Sie die zentralen Punkte sowie Verweise auf weiterführende Informationen.*

Das in XGewerbeordnung 1.5 eingeführte **Rückmeldeverfahren trat am 1. November 2025 in Kraft** und löste damit das bisherige Verfahren der „gegenseitigen Unterrichtung“ ab. Mit dem Rückmeldeverfahren wurde ein zentrales Element zur Verfahrensvereinfachung im Gewerbevollzug geschaffen. Es bündelt bei einer vollständigen Betriebsverlegung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gewerbebehörde die bislang getrennten Anzeigevorgänge. Der Gewerbetreibende zeigt eine solche Verlegung seitdem ausschließlich bei der neu zuständigen Gewerbebehörde an. Gibt der Gewerbetreibende bei der Gewerbeanmeldung „Verlegung des Betriebs aus einem anderen Meldebezirk“ als Grund für die Neuerrichtung an (Feld-Nr. 25 des neu gefassten Formulars GewA 1<sup>6</sup>), gilt diese Gewerbeanmeldung gleichzeitig als Gewerbeabmeldung in der bisherigen Zuständigkeit. Die entsprechende Meldung wird elektronisch von der künftig zuständigen Behörde an die bisher zuständige Behörde übermittelt. Letztere führt auf Grundlage der in ihrem Gewerbeverzeichnis gespeicherten Daten die Abmeldung durch und leitet diese wie bisher an die empfangsberechtigten Stellen weiter.

Weiterführende Informationen sind der *Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c GewO (GewAnzVwV)* sowie der Informationsunterlage und den häufig gestellten Fragen (FAQ) zum Rückmeldeverfahren auf [www.xgewerbeordnung.de](http://www.xgewerbeordnung.de) zu entnehmen.

<sup>5</sup> Der 3. Informationsbrief ist auf der XGewerbeordnung Webseite zu finden: <https://xgewerbeordnung.de/informationen>

<sup>6</sup> Formular GewA 1 in der Fassung der durch Artikel 10 Nummer 3 Buchstabe c der Bürokratieentlastungsverordnung, tritt am 01.11.2025 in Kraft

## **Hinweis zum Ablauf der Organisationszertifikate im DGDV**

Aus aktuellem Anlass weisen die Betreiber darauf hin, dass die im DGDV hinterlegten Organisationszertifikate (V-PKI-Zertifikate) üblicherweise nach 3 Jahren ablaufen und erneuert werden müssen.